

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband Bildender Künstler Niederbayern e. V.“
2. Sitz der Verbandes ist Fürstenzell. Es ist Vereinsregister Passau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Zielsetzung des Verbandes

Der Verband bezweckt die Wahrung der Interessen der Bildenden Künstler sowie deren beruflichen Förderung auf der Grundlage freiwilliger Vereinigung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Medien, Institutionen und dem Kunsthandel.
- b) Vereinbarungen mit den an der Bildenden Kunst interessierten wirtschaftlichen Organisationen.
- c) Veranstaltung von Ausstellungen und verwandten kulturellen Veranstaltungen.
- d) Vermittlung von Aufträgen
- e) Pflege des beruflichen Zusammenhalten unter den Mitgliedern des Verbandes.
- f) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1. Durch den Vorstand kann aufgenommen werden, wer

- a) Ein Studium in einem bildnerischen Fach nachweisen kann, oder wer
- b) Eine Ausstellungs- oder Publikationspraxis nachweisen kann,
- c) Den Nachweis einer kontinuierlichen Beschäftigung mit bildnerischer Gestaltung erbringt.

Automatisch auf dem Verwaltungsweg wird aufgenommen, wer

- a) Mitglied in einem anderen Verband des Bundesverbandes ist oder wer
- b) ein abgeschlossenes Studium an einer Akademie (Hochschule) für bildende Künste in einer freien Disziplin nachweist.

Die Mitgliedschaft ist nicht mit einem bestimmten Status innerhalb des Berufs beschränkt. Vom Verband werden jedoch keine Interessen privatwirtschaftlichen Unternehmertums vertreten, welche auf Lohn Abhängigkeit anderer beruhen.

1.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

1.3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf
- b) Ausbildungsnachweis
- c) Informationen über den künstlerischen Werdegang sowie nach schriftlicher Aufforderung
- d) Vorlage einer angemessenen Anzahl aktueller Arbeiten.

- 1.4. Der Vorstand kann einen Künstler in Absehung von Ziff. 1.1. auch dann aufnehmen, wenn die Überweisung durch einen anderen Berufsverband Bildender Künstler erfolgt oder wenn die Aufnahme im Interesse des Verbandes liegt. Die Aufnahme gilt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr des laufenden Jahresbeitrages und der Aushängung des Mitgliedsausweises als vollzogen.
- 1.5. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Betroffene das Recht, erneut einen Aufnahmeantrag zu stellen.
- 1.6. Persönlichkeiten aus dem Kreise der Mitglieder oder Personen, die sich besonders um die Belange des Verbandes verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2. Verlust der Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
- 2.2. Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verband Spätestens bis zum 30. September durch Einschreibebrief erklärt werden. Die rechtzeitige Absendung des Briefes wahrt die Frist.
- 2.3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dieser hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung – unter schriftlicher Ankündigung und Nennung der Ausschlussgründe – binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wird der Beschluss gefasst, so ist dieser dem Betroffenen schriftlich, unter Mitteilung der Gründe, bekanntzugeben.

Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Dies hat schriftlich gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu erfolgen.

Der Betroffene ist in dem Ausschlussbeschluss auf sein Beschwerderecht hinzuweisen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

Verbandsschädigendes Verhalten z. B.: Zuwiderhandeln gegenüber den Interessen des Verbandes sowie die Tatsache, dass das Mitglied bewusst den Zielen des Verbandes entgegenarbeitet oder wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat sowie die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter Mahnung.

- 2.4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- i. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- ii. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Aufbau

Organe des Verbandes sind:

- d. die Mitgliederversammlung
- e. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan des Verbandes. Sie hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die satzungsgemäßen Vorstandswahlen durchzuführen
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Entlastung eines etwa bestellten Geschäftsführers
- c) Satzungsänderungen zu beschließen
- d) alle übrigen der Mitgliederversammlung in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

- 1.1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 1.2. Aus wichtigen Gründen können vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit 2/3 Mehrheit oder mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.
- 1.3. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag – unter Mitteilung von Zeit, Ort, und Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich bekanntgegeben werden. Eine Einladung mittels E-Mail ist zulässig.
- 1.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich niedergelegt und die Niederschrift von einem der Vorsitzenden und einem der Schriftführer unterzeichnet werden. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Bekanntmachung kann im Informationsblatt veröffentlicht werden.
- 1.5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes hat persönlich zu erfolgen.
- 1.6. Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand vorliegen, um in der kommenden Mitgliederversammlung beraten zu werden.
- 1.7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 1.8. Durch den Einberufenen kann ein Berater für steuerliche oder juristische Fragen zu den Mitgliederversammlungen hinzugezogen werden.
- 1.9. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse gemäß § 30 BGB (Besondere Vertreter) fassen.
- 1.10. Wahlvorschläge für den Vorstand sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Vorstand

- i. Der Vorstand ist Handelsorgan des Verbandes. Er besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. VorsitzenderSchatzmeister und Stellvertreter
Schriftführer und Stellvertreter
- ii. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- iii. Rechtsgeschäfte durch die der Verband unmittelbar verpflichtet wird, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn ihr Wert des 25-fache eines Jahresmitgliederbeitrages übersteigt.
- iv. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verband kann dem 1. Vorsitzenden eine Aufwandsentschädigung zahlen; diese ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten jährlich im Voraus festzulegen, wenn von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung und der Mitgliederversammlung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 1.2. Einberufen der Mitgliederversammlungen
 - 1.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - 1.4. Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung des Finanzberichts, Erstellung des Jahresberichtes
 - 1.5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - 1.6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand kann sich zur Führung seiner Geschäfte einer hauptamtlich mit einem Geschäftsführer besetzten Geschäftsstelle bedienen.
3. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen auf verschiedenen Gebieten Sonderausschüsse bilden oder einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen
Der Vorstand soll die Mitglieder über seine Tätigkeit informieren

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so tritt zunächst sein Vertreter an dessen Stelle; auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit über die ihm zugewiesenen Aufgaben ab.
2. Die Mitglieder können als Zuhörer an den Vorstandssitzungen teilnehmen
3. Vorstandssitzungen, soweit in ihren Personalfragen erörtert werden, sind nicht verbandsöffentlich

§ 11 Vertreter des Verbandes in übergeordneten Verbänden

1. Die Delegierten zum übergeordneten Landesverband werden vom Vorstand bestimmt. Für die Wirksamkeit bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Anzahl der Landesdelegierten wird vom Landesverband vorgegeben; sie ist in der Satzung des Landesverbandes in einem Delegiertenschlüssel verankert.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Der Verband bestellt zwei Rechnungsprüfer; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht vor allem in der Überprüfung der Ausgaben, des Rechnungsabschlusses und des Kassenberichts.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, deren Leitung er einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen kann.
2. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich
3. Der Geschäftsführer kann beratend an allen Sitzungen des Vorstandes und der Sitzungen der Verbandseinrichtungen teilnehmen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes bedarf einer schriftlichen Begründung seitens des Antragstellers für die außerordentliche Mitgliederversammlung sowie einer Stellungnahme des Vorstandes.
Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 75 % der erschienen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Das Vermögen fällt dem Sozialfonds des Berufsverbandes Bildender Künstler Niederbayern e. V. zu.